

Beratungsunterlage

öffentlich	Technischer Ausschuss	20.02.2024	Beratung und Beschlussfassung
------------	-----------------------	------------	-------------------------------

Bauanträge innerhalb eines Bebauungsplanes

Errichtung von Gauben auf dem Flst.Nr. 3017/15, Bahnhofstraße 21/1

Planung

- Errichtung von zwei Dachgauben
 - Nordseite: Breite ca. 3,00 m, Abstand zur Außenwand ca. 1,56 m
 - Südseite: Breite ca. 4,50 m, Abstand zur Außenwand ca. 1,20 m

Bebauungsplan

„Schießstattacker“ (rechtskräftig: 10.04.1992)

- Grundstück befindet sich in einem mit Nutzungsschablone 2 bezeichneten Bereich
- Dachaufbauten und Dacheinschnitte sind bis zu 1/3 der zugehörigen Firstlänge zulässig,
- Abstand zur Außenkante der angrenzenden Außenwand muss mindestens 1,50 m betragen
- Einzelgauben zulässig in einer Breite von 1,20 m bis 3,00 m

Befreiungen

- Überschreitung der Dachgaubenbreite im Süden um ca. 1,50 m (4,50 m statt 3,00 m)
- Unterschreitung des Gaubenabstandes zur Giebelwand um ca. 0,30 m (ca. 1,20 m anstelle von 1,50 m)

Stellungnahme der Verwaltung

Überschreitung von Dachgaubenbreiten wurden im Geltungsbereich des Bebauungsplanes bereits in ähnlichen Fällen zugestimmt.

Die Unterschreitung des Gaubenabstandes ist geringfügig und aus Sicht der Verwaltung vertretbar.

Die Verwaltung empfiehlt, den o.g. Befreiungen zuzustimmen.

Beschlussvorschlag

Der Technische Ausschuss nimmt den Bauantrag gemäß § 30 BauGB zur Kenntnis und stimmt den o.g. Befreiungen zu.

Bahnhofstraße 21-1 - TA 20-02-2024